

An das
Bundesministerium für öffentlichen Dienst
und Sport
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: BMF-110500/0003-GS/VB/2019

Begutachtungsverfahren Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten- Dienstrechtsgesetz 1979, das Heeresdisziplinalgesetz 2014 und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden (2. Dienstrechts- Novelle 2019)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 4. April 2019 unter der Geschäftszahl BMöDS-920.196/0001-III/A/1/2019 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Heeresdisziplinalgesetz 2014 und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2019), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung

Die Schaffung einer bundesweit einheitlichen Disziplinarbehörde wird begrüßt, weil davon auszugehen ist, dass die Qualität der Erkenntnisse durch routinierte Mitglieder der Disziplinarbehörde steigen wird.

Die künftige Vergütung für die Mühewaltung als nebenberufliches Mitglied eines Disziplinarsenates bzw. als Disziplinaranwalt stellt einen Anreiz dar, die Funktion als Mitglied eines Disziplinarsenates bzw. als Vertreter der dienstlichen Interessen auszuüben. Es wird

davon ausgegangen, dass diese Vergütung maßvoll gestaltet wird, um das Budget nicht übermäßig zu belasten.

Inhaltliche Anmerkungen

Zu § 99 Abs. 2 BDG.:

In Absatz 2, 2. Satz wird eine Ergänzung vorgeschlagen:

„Sie müssen rechtskundig sein und über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Disziplinarrechts **und ausreichend Kenntnisse über die ressortspezifischen Organisations- bzw. Materiengesetze** verfügen.“

Zu § 99 Abs. 3 BDG.:

Die Anordnung der Suspendierung nimmt keinen Bezug auf die Schwere der vorgeworfenen Pflichtverletzung. Die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme erscheint auch bei minder schweren Pflichtverletzungen fraglich.

Zu § 100 Abs. 3 und 4.:

Es wird angeregt, in der Geschäftsverteilung der Disziplinarbehörde auszuweisen, ob die nebenberuflichen Mitglieder des Senates Beamte oder Vertragsbedienstete sind. Aufgrund der Amtstitel, welche teilweise gleichlautend für Vertragsbedienstete als Verwendungsbezeichnung geführt werden, ist eine Unterscheidung nicht mehr möglich. Der/Die Beschuldigte könnte daher mangels Kenntnis, ob tatsächlich ein/e Beamter/Beamtin über ihn/sie „richtet“ nicht den Einwand der rechtswidrigen Zusammensetzung des Senates gemäß Abs. 4 thematisieren.

Zu § 102 Abs. 3 BDG.:

Aus dem gesetzlichen Unterrichtsrecht ist nicht ableitbar, welche konkreten Auskunftsbzw. Informationspflichten daraus resultieren.

Zu § 135a Abs. 3 BDG.:

In Absatz 3 wird eine alternative Textierung vorgeschlagen:

„(3) Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat weiters durch einen Senat zu erfolgen, wenn die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt gegen ein Erkenntnis der Bundesdisziplinarbehörde Beschwerde erhoben hat **und durch die Disziplinaranwältin oder den Disziplinaranwalt die Verhängung einer Disziplinarstrafe gemäß § 92 Abs. 1 Z. 3 oder Z. 4 BDG beantragt wird.**“

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Zur vorliegenden WFA erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen anzumerken:

- Die Darstellung, wonach es in den einzelnen Ressorts zu „korrespondierenden Einsparungen“ kommen wird, wäre näher zu begründen bzw. zahlenmäßig zu erläutern. Vor allem hinsichtlich des arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwands, der für die nun hauptberuflich tätigen Beamten bzw. Vertragsbediensteten der neuen Behörde entsteht, erscheint eine solche korrespondierende Einsparung in den anderen Ressorts nicht ohne weiteres plausibel.
- Die notwendige Bedeckung wäre einem oder mehreren konkreten Untergliederungen und Detailbudget(s) zuzuordnen. Die Aussage „Bedeckung gem. BFG/BFRG“ ist ohne derartige Konkretisierung nicht ausreichend.
- Es wäre darzustellen, warum die bisher innerhalb der Dienstzeit erbrachte Arbeitsleistung der Disziplinarsenats-Mitglieder, die künftig nebenberuflich außerhalb der Dienstzeit separat entlohnt wird, „in der Durchschnittsbetrachtung kostenneutral“ sein soll.
- Außerdem wäre anzugeben, welche Fallzahlen für die Dimensionierung und Ausrichtung der Bundesdisziplinarbehörde zugrunde gelegt wurden.
- Hinzuweisen ist generell, dass sämtliche Mehr- und Minderaufwendungen für den Bund stets unsaldiert darzustellen sind – „Kostenneutralität“ kann nicht dazu führen, dass die detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen von vorneherein unterbleibt.

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport darf demnach ersucht werden, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

11. April 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt